

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	04.09.2018	TOP 3
Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	11.09.2018	TOP 3
Kreisausschuss	13.09.2018	TOP 11
Kreistag	27.09.2018	TOP

**Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 13 – Geldern-Issum**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Geldern (20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geldern und Aufstellung des Bebauungsplans Geldern Nr. 153 ‚Gewerbegebiet Pannofen West‘ im Parallelverfahren)

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Geldern 153 ‚Gewerbegebiet Pannofen West‘ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Gewerbefläche „Pannofen West“ geschaffen werden (**Anlage 1**).

Die Stadt Geldern begründet die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt:  
„Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Angebotsplanung im Sinne des § 4 Abs. 5c des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrags zur Entwicklung und Realisierung des ‚Virtuellen Gewerbeflächenpools‘ des Kreises Kleve.

Der Stadt Geldern stehen nur noch geringe baureife, aktivierbare Flächenreserven zur Verfügung. Die Abbuchung der Fläche aus dem Gewerbeflächenpool wurde bereits im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im beschleunigten Verfahren nach § 34 (1) und (5) des Landesplanungsgesetzes veranlasst. Gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung bestehen gemäß dem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.07.2016 keine landesplanerischen Bedenken.“

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 13 Geldern-Issum (**Anlage 2**). Bandartig entlang der B 58 ist hier das Entwicklungsziel 5 ‚Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas‘ vorgesehen; für die südlich daran grenzende Ackerfläche das Entwicklungsziel 2 ‚Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen und Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedern- den und belebenden Elementen‘.

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist somit erforderlich.

**Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde**

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die im Auftrag der Stadt Geldern durchgeführte Artenschutzprüfung ergab, dass die Realisierung der Planung keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge hat. Das Eingriffsgebiet ist bereits durch das Vorkommen von Störfaktoren wie beispielsweise die Lärmemission der Pkw, insbesondere der B 58, sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten ist auch aufgrund der Lage am Siedlungsrandbereich auszuschließen. Das alte Hofgebäude, das möglicherweise Fledermäusen als Quartier diene könnte, bleibt von den Planungen unberührt.

Es bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geldern und Aufstellung des Bebauungsplans Geldern Nr. 153 ‚Gewerbegebiet Pannofen West‘ im Parallelverfahren.

Abstimmungsergebnis Naturschutzbeirat: einstimmig

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung: einstimmig

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

Beschlussvorschlag:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplans, sofern

- im Bebauungsplan auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden und
- eine landschaftsgerechte Eingrünung des neuen Baugebietes mit standortgerechten, heimischen Wildgehölzen erfolgt.

Kleve, 14.09.2018

Kreis Kleve  
Der Landrat  
6.3 - 61 2 20 02 03

Spreen

Anlage 1, Flächennutzungsplan  
Anlage 2, Landschaftsplan